

Satzung

über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Genthin (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) v. 6.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin mit ihren Ortsfeuerwehren beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Stadtwehrleiter
- § 7 Stadtwehrleitung
- § 8 Ortswehrleiter
- § 9 Ortswehrleitung
- § 10 Vorschlagsverfahren
- § 11 Berufungsverfahren
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Einsatzabteilung
- § 15 Mitglieder der Jugendabteilung
- § 16 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- § 17 Fördernde Mitglieder
- § 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 19 Verleihung von Dienstgraden
- § 20 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 21 Gleichstellung
- § 22 Aufwandsentschädigung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Genthin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben eine Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig organisiert und verwaltungstechnisch dem Ordnungsamt zugeordnet.

(3) Unabhängig vom Absatz 2 ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jetzt gültigen Fassung die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Die Verwaltung und Organisation wird gemeinsam vom Träger des Brandschutzes der Stadt Genthin und der Freiwilligen Feuerwehr Genthin wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Planung des Bedarfs an Ausrüstung, Einsatz- und Fahrzeugtechnik, Ausbildung und Mitgliedergewinnung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin besteht aus nachfolgenden Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Mitte	Schwerpunktausstattung
Ortsfeuerwehr Altenplathow	Grundausstattung
Ortsfeuerwehr Parchen	Grundausstattung
Ortsfeuerwehr Mützel	Grundausstattung

(2) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrgerätehäuser, deren Ausstattung mit Lösch- und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung der Gefahrenanalyse als Feuerwehrkonzeptes der Stadt Genthin.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr bestehen in der Abwehr von Brandgefahren, Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.

§ 4

Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin mit seinen Ortsfeuerwehren gliedert sich in die Abteilungen:

- Mitglieder im Einsatzdienst
- Jugendabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- andere Abteilung

§ 5

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Genthin wirkt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Genthin daraufhin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren freiwillige Kräfte in ausreichender Zahl, mindestens aber gemäß der gültigen Mindestausrüstungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF vom 6. November 1991 GVBl. LSA S. 412) in der zuletzt geltenden Fassung zur Verfügung stehen.

(2) Einwohner der Stadt Genthin mit ihren Ortsteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehreinsatzdienst besitzen, können Angehörige in der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr werden.

Jugendfeuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglied der Ortsfeuerwehren am Ausbildungsdienst der Mitglieder im Einsatzdienst teilnehmen.

(3) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadt-/Ortswehrleiters zu erarbeitenden zu bestätigenden Jahresdienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.

Die Dienstpläne sind vom Bürgermeister zu bestätigen.

(4) Die Dienstpflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden in den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen geregelt.

(5) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Abteilung der Jugendfeuerwehr kann, nach schriftlichem Einverständnis der Eltern/des Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendabteilung sollen an Übungs- und Ausbildungsdiensten ihrer Abteilung teilnehmen können.

§ 6 Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung vom Dienstältesten übernommen.

(2) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und soll kein Funktionsträger in einer Ortsfeuerwehr sein oder eine andere Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin zusätzlich ausüben. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenen dienstlichen Aufgaben.

(3) Die Qualifikation eines Verbandsführers gemäß Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF vom 23.09.05 GVBl. LSA S. 640) in seiner zuletzt geltenden Fassung ist nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer einjährigen Amtszeit.

(4) Der Stellvertretende Stadtwehrleiter muss nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Die Qualifikation muss für diese Funktion gemäß LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und DIN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters
- Kommunikations- und Alarmierungsmittel der Feuerwehr
- ein Kommandowagen KdoW nach DIN 1407 Teil 5

(6) Dem Stadtwehrleiter oder seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltungen, zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr, ist der Stadtwehrleiter zu hören.

(7) Der Stadtwehrleiter leistet unter Einbeziehung der Stadtwehrleitung und weiterer sachkundiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine qualifizierte Zuarbeit für die Haushaltplanung.

§ 7 Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

(2) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung setzen sich aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, dem stellvertretenden Stadtwehrleiter sowie den Ortswehrleitern zusammen.

Als ständige Beisitzer kann die Stadtwehrleitung weitere Funktionsträger, wie den Jugendwart, Sicherheitsbeauftragten hinzuziehen. Zur Abarbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Wehrleitung bei Bedarf berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern und Beisitzern der Stadtwehrleitung oder sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bilden. Die Beisitzer müssen bei der Abarbeitung von Schwerpunktthemen, welche im Arbeitsplan der Stadtwehrleitung vorgegeben sind, an den Stadtwehrleiterberatungen teilnehmen.

(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder das Sachgebiet für Brand- und Katastrophenschutz dies unter Angabe eines Grundes verlangt. In diesem Fall hat die Stadtwehrleiterberatung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.

(4) Der Träger des Brandschutzes schlägt dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises, nach Abstimmung, die personelle Besetzung der Funktionen des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters für die Dauer von 6 Jahren vor.

(5) Der Stadtjugendwart wird auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortsjugendwarte sowie nach Anhörung in der Stadtwehrleitung für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

(6) Alle anderen Beisitzer werden auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

(7) Auf Anforderung der Stadtwehrleitung und nach schriftlicher Einladung durch den Stadtwehrleiter hat das Sachgebiet des Landkreises für Brand- und Katastrophenschutz, sowie andere Funktionskräfte mit Aufsichtsfunktionen an der Sitzung der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Ansonsten ist die Teilnahme freigestellt.

(8) Erforderlich werdende Festlegungen und Beschlüsse, außer Funktionsbesetzungen, werden offen abgestimmt. Funktionsbesetzungen können offen, müssen aber nach Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt

werden. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtwehrleitung muss gegeben sein. Bei Stimmengleichheit kommt keine Festlegung oder kein Beschluss zustande. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf einen Vertreter der jeweiligen Ortswehr ist zulässig und möglich.

(9) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung wird jedem Mitglied und beteiligten Beisitzer der Stadtwehrleitung sowie dem Ordnungsamt der Stadt Genthin übergeben.

§ 8 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

(2) Der Ortswehrleiter hat die im Runderlass des Ministeriums des Inneren (Muster-Dienstanweisung für Orts- und Gemeindefeuerleiter, Abschnittsleiter und Kreisbrandmeister, RdErl. des MI vom 13. Januar 1995 – 25.1-13202 in seiner zuletzt geltenden Fassung) vorgegebenen Richtlinien einzuhalten und durchzuführen. Weitere Grundlagen seines Handelns ergeben sich aus § 5 Abs. 3 und 5 dieser Satzung.

(3) Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der jeweils gültigen LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen, spätestens nach einer einjährigen Amtszeit, nachzuweisen.

§ 9 Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, als Leiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Geräewart Mitglied der Ortswehrleitung sein.

(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder

sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 7 Absatz 8 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen MindAusrVO-FF sowie der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor. Hier ist § 11 Absatz 1 zu beachten.

(5) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorschlagsverfahren

(1) Die nach §§ 7, 8, 9 durchzuführenden Vorschlagsverfahren sind mindestens 2 Wochen vorher, zusammen mit dem Kandidatenvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Vorschlag sollte mehrere Kandidaten beinhalten und muss durch die entsprechende Feuerwehr bestätigt sein.

(2) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Abstimmung, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Abstimmung offen erfolgen.

(3) Die Abstimmungen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihnen benannten Beauftragten zu leiten. Die Mitgliederversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen die Stimmauszählung vornehmen.

(4) Abstimmungen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(5) Die Abstimmung über den Stadtwehrleiter und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Stimmverfahren. Vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Stimmgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie das Abstimmungsergebnis annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Abstimmung ist spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch den Abstimmungsleiter, dem Bürgermeister, zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Abstimmungsergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuabstimmung durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Abstimmung des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Abstimmungsergebnis wiederum nicht zu, ist vom Abstimmungsleiter, dem Bürgermeister, eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach Brandschutzgesetz § 15 Abs. 4 die Wehrleitung ein.

(9) Für die Abstimmungen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 – 8 entsprechend.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren nach Anhörung des Sachgebietes für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises und durch Beschluss des Stadtrates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn die Voraussetzungen der gültigen LVO-FF erfüllt sind.

(2) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:

- a) auf eigenen Wunsch und
- b) wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist,

abberufen werden.

Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Vor Beschlussfassung kann der Stadtrat auf Antrag, die nach Absatz 1 am Ernennungsverfahren Beteiligten, anhören.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die

Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung und Bericht der Jugendabteilung;
- b) die Abstimmung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen;
- c) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Trägers des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder ein Drittel der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter angaben eines Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(4) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter auf Verlangen zuzuleiten. Das Sachgebiet für Brand- und Katastrophenschutz kann eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

§ 13

Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehrleitung zu richten. Ein zusätzliches polizeiliches Führungszeugnis kann verlangt werden. Die Kosten hat der Antragsteller zu übernehmen.

(2) Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr wird nach Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4 entschieden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit und der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges und dem einwandfreien Verhalten im Dienst

in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr.

Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(4) Im Falle eines Neuzuganges in die Stadt Genthin hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als Mitglied angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortswehr zur Ortswehr innerhalb der Stadt Genthin ist sinngemäß zu verfahren.

(5) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr für Mitglieder im Einsatzdienst richtet sich nach dem Wohnsitz und dem dazugehörigen Ausrückebereich des Antragstellers.

§ 14 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Genthin haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden. Sie müssen nicht Einwohner der Stadt Genthin sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiter/ Stadtwehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;

- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltung teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Ein Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen;
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres;
 - c) dem Austritt;
 - d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Bürgermeister/Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter/Stadtwehrleiterin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Organisation und Mitgliedschaft regelt diese Satzung sowie die Jugendordnung, die der Bürgermeister erlässt.

(2) Die im § 5 Abs. 5 dieser Satzung genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme und Tätigkeit in der Jugendabteilung sind anzuwenden.

§ 16

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn sie das 65 Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder im Einsatzdienst können auf ihren Antrag hin und auf Vorschlag der Ortswehrleitung in die Alters- und Ehrenabteilung überführt werden, wenn sie den Anforderungen im Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können.

(3) Der Antrag oder Vorschlag zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist dem Stadtwehrleiter/Ortsteilwehrleiter zur Zustimmung bekannt zu geben.

§ 17

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Bewerber auf Antrag oder auf Vorschlag der Ortswehrleitung aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 11 Abs. 1.

§ 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von Ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr zu unterbreiten und zur Abstimmung zu stellen.

(3) Das Recht zur Bewerbung in eine Funktion der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung der gültigen Bestimmungen gegeben.

(4) Die Mitglieder im Einsatzdienst sowie die Mitglieder der Jugendabteilung haben die ihnen von der Stadt Genthin überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der im Abs. 1 genannten Gegenstände kann die Stadt Genthin Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

(5) Dienst- und Einsatzbekleidung ist nach dem Ausscheiden aus einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin oder Ortsteilfeuerwehren innerhalb von 2 Wochen abzugeben. Hierüber erfolgte eine Bestätigung. Die Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Gleiches gilt für die Mitglieder der Jugendabteilung.

(6) Mitglieder im Einsatzdienst, der Jugendabteilung und der anderen Abteilungen sind gegen Unfälle im Feuerwehr- und Ausbildungsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jeder ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(7) Stellt ein Mitglied im Einsatzdienst oder ein Mitglied der Jugendabteilung fest, dass ihm während des Feuerwehr- und Ausbildungsdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt der Abs. 6 entsprechend. Dieser Schaden ist von der Stadt den gültigen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt Genthin über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

§ 19

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade werden nur in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt verliehen. (nach der LVO-FF)

(2) Über die Verleihung von Dienstgraden kann innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ entschieden werden. Für die Verleihung vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts ist der Stadtwehrleiter zuständig, dieser hat dafür zuvor das Einverständnis der Stadtwehrleitung einzuholen.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 20

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr;
- d) und bei Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes und

Darüber hinaus bei der Jugendabteilung:

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung;
- b) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben.

(3) Der Ausschluss als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung und der Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Dienstpflichten. Nach einer erfolgten Abstimmung (11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung muss eine 2/3 Mehrheit für den Ausschluss gestimmt haben.

(4) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Ortswehrleitung über den Ausschluss nach Anhörung.

(5) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch vom Träger des Brandschutz ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.

§ 21

Gleichstellung

(1) Weibliche und männliche angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin mit seinen Ortsteilen sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, gleichgestellt.

(2) Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenbeamte und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (FF) erhalten entsprechend der gesetzlichen Regelungen und Satzungen (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Genthin) Aufwandsentschädigung über Erhalt von Verdienstaussfällen, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 06.12.2007

(Bernicke)
Bürgermeister der Stadt Genthin

(Dienstsiegel)

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nummer hat der Stadtrat am 06.12.2007 die Fassung der Feuerwehrsatzung beschlossen.

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Genthin, den

Bernicke
Bürgermeister der Stadt Genthin

(Dienstsiegel)